

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5cfda274-c252-37bf-9465-b5605be432bf>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager-Richtlinie Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe, die sich wie Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 verhalten (SprengLR 360)
Ämtliche Abkürzung	SprengLR 360
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 SprengLR 360 - Allgemeines

[Anhang Nr. 3.1 Abs. 2](#)

(1) Stoffe, die sich wie Stoffe der Lagergruppen [1.1 bis 1.3 der Nummer 2](#) verhalten, unterliegen den Vorschriften der [Nummer 2](#).

(2) Da sonstige explosionsgefährliche Stoffe keine Explosivstoffe sind (Anhang Nr. 2), lassen sich die Vorschriften der [Nummer 2](#) aus stoffspezifischen und sicherheitstechnischen Gründen nur sinngemäß anwenden. Die nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie weichen daher teilweise von den Vorschriften der Nummer 2 des Anhangs ab. In diesen Fällen sind daher entsprechende Ausnahmen notwendig.

(3) In dieser Richtlinie sind nur diejenigen Vorschriften der Nummer 2 des Anhangs aufgeführt, die durch ergänzende Bestimmungen konkretisiert werden. Daneben sind auch die Vorschriften des Anhangs zu beachten. Die [SprengLR 210](#) und [230](#) finden keine Anwendung.

[Anhang Nr. 2.1 Abs. 2](#)

(4) Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff dürfen im Freien und auf Fahrzeugen nicht aufbewahrt werden.

(5) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen auch im Freien aufbewahrt werden.

[Anhang Nr. 2.2.3 Abs. 1](#)

(6) Stoffe und Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, daß deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

(7) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe sind in unterschiedlichem Maße thermisch empfindlich. Sie können sich bei einer für jeden Stoff spezifischen Temperatur gefährlich zersetzen. Die zulässige Temperatur ist entsprechend festzulegen.

